



Ahlers & Vogel

DGTR 
Deutsche Gesellschaft für Transportrecht

Die Berechnung der Regelhöchsthaftung bei Beschädigung des Guts und die Rolle von Lademitteln und Verpackungen

Dr. Eva-Maria Harm
Rechtsanwältin
Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB

Symposium der DGTR
09. und 10. November 2023, Prag



Übersicht

- I. Überblick über die Normen der Schadensberechnung
- II. Die Haftungsbeschränkungsregelungen
- III. Die BGH-Entscheidungen
 1. Transportgestell-Entscheidung vom 11. Oktober 2018 – I ZR 18/18
(TranspR 2019, 18)
 2. Flatrack-Entscheidung vom 27. Oktober 2022 - I ZR 139/21
(TranspR 2023, 136)
- IV. Die Gegenmeinung
- V. Fallbeispiele
- VI. Zusammenfassung



I. Überblick über die Normen der Schadensberechnung

- Grundsatz: Wertersatz, § 429 HGB
- Schadensfeststellungskosten, § 430 HGB
- Ersatz sonstiger Kosten, § 432 HGB



II. Die Haftungsbeschränkungsregelungen

- § 431 HGB
- Wertersatz und Schadensfeststellungskosten der Höhe nach begrenzt; 8,33 SZR/kg Rohgewicht
- Beschädigung der gesamten Sendung, § 431 Abs. 1 HGB
- Teilbeschädigung, § 431 Abs. 2 HGB
- Durchbrechung der Haftungsbeschränkung, § 435 HGB



III. Die BGH-Entscheidungen

1. Transportgestell-Entscheidung vom 11. Oktober 2018 – I ZR 18/18 (TranspR 2019, 18)

- Beförderung von 72 Motoren per LKW; verladen in 12 Motorengestellen
- Unfall führte zu wirtschaftlichem Totalschaden an den Motoren; Motorengestelle unbeschädigt



III. Die BGH-Entscheidungen

- Haftung dem Grunde nach (+)
- Haftung der Höhe nach begrenzt auf 8,33 SZR/kg Rohgewicht
 - Frage: Sind die Motorengestelle in die Berechnung des Haftungshöchstbetrages mit einzuberechnen?
 - BGH: (-)



III. Die BGH-Entscheidungen

„Bei einer der CMR unterfallenden Beförderung ist im Falle der Entwertung des Gutes bei der Berechnung der Haftungshöchstsumme gemäß Art. 25 Abs. 2 Buchst. b CMR in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 CMR das Gewicht des Verpackungs- oder Lademittels nicht hinzuzurechnen, wenn dieses unbeschädigt geblieben ist und ohne Einschränkung für weitere Transporte verwendet werden kann.“



III. Die BGH-Entscheidungen

- Lademittel und Verpackung = selbstständige Teile der Sendung
- Schadensrechtliches Bereicherungsverbot
- Entwertung des SZR ist kein Argument für abweichende Auslegung der Vorschrift



III. Die BGH-Entscheidungen

2. *Flatrack-Entscheidung vom 27. Oktober 2022 - I ZR 139/21* (*TranspR* 2023, 136)

- Acht Schneeräumfahrzeuge, die auf insgesamt vier Flatracks transportiert wurden
- Multimodaler Transport unter Geltung des ADSp 2017
- Ein Schneeräumfahrzeug wurde beschädigt; sieben Fahrzeuge sowie die Flatracks blieben unbeschädigt
- Schadensort unbekannt → § 431 HGB



III. Die BGH-Entscheidungen

- Teilentwertung (ein Fahrzeug von acht), § 431 Abs. 2 Nr. 2 HGB
→ ohne Bedeutung, ob ein Schneeräumfahrzeug = Frachtstück
- Ebenso ohne Bedeutung, ob Flatrack mit Schneeräumfahrzeugen = Frachtstück, weil Gewicht ohnehin nicht hinzuzurechnen ist
→ Erwägungen des Senats aus der Transportgestell-Entscheidung auf § 431 HGB übertragbar



IV. Die Gegenmeinung

- Lademittel und Verpackungen sind auch dann in die Berechnung einzubeziehen, wenn sie unbeschädigt und wiederverwendbar sind
- Lademittel und Verpackung bilden mit Gut eine Einheit
 - Beschädigung eines Gegenstandes = Beschädigung des Frachtstücks
- Lademittel und Verpackung erhöhen den Wert des Gutes
- Wertverfall des SZR
- Wortlaut § 431 Abs. 1 HGB weicht von Art. 23 Abs. 3 CMR ab
 - „jedes Kilogramm des Rohgewichts“ vs. „jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts“



V. Fallbeispiel

- **Flatrack-Entscheidung**
 - BGH: Keine Einbeziehung
 - Gegenmeinung: Einbeziehung
 - Fragen:
 - Zu welchem Anteil?
 - Was ist mit unbeschädigtem zweiten Fahrzeug?
- **Beschädigtes Lademittel**
 - BGH: Wertersatz für Beschädigung des Lademittels; nur dessen Gewicht relevant
 - Gegenmeinung: Einbeziehung auch des unbeschädigten Gutes?
- **iPhones**



Ahlers & Vogel

VI. Zusammenfassung



Ahlers & Vogel

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Eva-Maria Harm
Rechtsanwältin

Ahlers & Vogel
Rechtsanwälte PartG mbB
Schaarsteinwegsbrücke 2
20459 Hamburg

T: +49 (40) 37 85 88 - 21
E: harm@ahlers-vogel.de

Maritime Casualty Hotline 24/7: +49 (40) 37 85 88-911

